



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Andreas Tietze (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Radioaktive Belastungen von Schiffen und Schiffsladungen aus Japan

Vorbemerkung des Fragestellers:

Seit Beginn der Atomkatastrophe von Fukushima vom 13. März 2011 kommt es zu radioaktiven Kontaminationen der Umgebung. Auch japanische Häfen und Gewässer werden zunehmend radioaktiv belastet.

1. Werden Schiffe, die nach dem 13. März 2011 japanische Häfen und Gewässer befahren haben, im April und später in schleswig-holsteinischen Häfen und im Nord-Ostseekanal erwartet? Wenn ja, welche Schiffe werden wann und wo erwartet?

Den Hafenbehörden in Schleswig-Holstein liegen keine entsprechenden Schiffsanmeldungen vor. Ebenso gibt es zurzeit keine konkreten Erkenntnisse darüber, ob gefährdete Schiffe den Nord-Ostsee-Kanal (NOK) befahren werden.

2. Gibt es für die schleswig-holsteinischen Häfen und den Nord-Ostsee-Kanal Grenzwerte für die radioaktive Belastung von Schiffen, Containern und sonstiger Ladung?

Spezifische Grenzwerte für die radioaktive Belastung von Schiffen, Containern und sonstiger Ladung sind vom zuständigen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) noch nicht festgesetzt worden. Das BMU hat für den Seeverkehr bisher keine dem Luftverkehr analoge Eilverordnung mit Kontaminationswerten erlassen. Stattdessen wird in Absprache mit der Strahlenschutzkommission ein Grenzwert von 4 Bq/cm² empfohlen. Bund und Länder richten sich nach diesem Wert.

3. Können die schleswig-holsteinischen Häfen und der NOK das Einlaufen von radioaktiv belasteten Schiffen verhindern? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Kontrollbefugnisse im grenzüberschreitenden Verkehr sind spezialgesetzlich geregelt: Gemäß § 8 Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG) sind die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der nach § 6 StrVG bestimmten Kontaminationswerte zu treffen. Insbesondere können sie kontaminierte Fahrzeuge zurückweisen. In schleswig-holsteinischen Häfen bzw. dem NOK liegt die Zuständigkeit für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs grundsätzlich bei der Bundespolizei, in Einzelfällen wird die Aufgabe vom Zoll wahrgenommen.

4. Bestehen EU-weit einheitliche Grenzwerte für die o.g. radioaktive Belastung?

Nein.

5. Wie wird sichergestellt, dass aus Japan kommende Schiffe in westlicheren europäischen Häfen auf Radioaktivität untersucht werden und deutsche Häfen über die Untersuchungsergebnisse unterrichtet werden?

Es ist folgendes Verfahren vorgesehen: Die Zentrale Meldestelle im Maritimen Sicherheitszentrum (MSZ) in Cuxhaven ("Point of Contact" - PoC) wird aus den sog. "24 - Stunden-Meldungen" gem. § 10 SeeEigensichV alle Schiffe identifizieren, die zuletzt japanische Häfen angelaufen haben, auch diejenigen, die vor dem Anlaufen deutscher Häfen bereits andere europäische Häfen angelaufen haben.

Den aus Japan kommenden Schiffen wird zur erleichterten Abfertigung vom PoC ein Fragebogen übermittelt. Dieser Fragebogen befindet sich zurzeit in der Abstimmung zwischen Bund und Ländern.

Der PoC nimmt die Antworten der Schiffe entgegen und steuert die Informationen über die Leitstelle der WSP im MSZ an die betroffenen Küstenländer und Häfen.

6. Was hat die Landesregierung bisher unternommen, um gesundheitsgefährdende Strahlenbelastungen der schleswig-holsteinischen Bevölkerung durch Lebensmittel und sonstige Waren aus Japan zu verhindern?

Bislang liegen in Schleswig-Holstein keine Hinweise auf die Einfuhr von radioaktiv belasteten Lebensmitteln und sonstigen Waren vor.

Gemäß der VO (EU) Nr. 297/2011 vom 25.03.2011 geändert durch VO (EU) 351/2011 vom 11.04.2011 dürfen Lebensmittel und Futtermittel aus Japan nur über bestimmte Einfuhrstellen eingeführt werden. Sie müssen außerdem von einer Erklärung begleitet sein, aus der hervorgeht, dass die Höchstwerte an Radioaktivität nicht überschritten werden. An den Einfuhrstellen werden die Begleitdokumente geprüft und bei 10% der Sendungen Untersuchungen auf Radioaktivität durchgeführt. In Schleswig-Holstein befindet sich keine in der Verordnung benannte Einfuhrstelle, daher wurden bisher keine entsprechenden Kontrollen durchgeführt.